



II-1243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 2161/14-IV/4/80

531/AB

1980-06-25

zu 548/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. STIX und Genossen am 8.5.1980 eingebrachten Anfrage Nr. 548/J, betreffend die Veröffentlichung von Personenstands-fällen, beehre ich mich mitzuteilen:

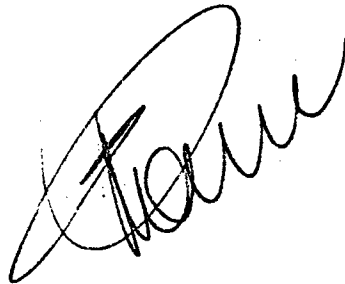
Wie ich bereits dem Erstunterzeichner auf sein Schreiben, vom 11. März 1980 mitgeteilt habe, erlaubt § 61 PStG eine Bekanntgabe von Daten aus den Personenstandsbüchern nur an den Betroffenen und seine Familienangehörigen sowie an Behörden und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen.

Von diesen Beschränkungen kann nach dem Wortlaut der angeführten Bestimmung auch dann nicht abgesehen werden, wenn die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, der Bekanntgabe an nicht diesem Kreis angehörende Personen oder Stellen zustimmt. Eine etwa dem § 7 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes entsprechende Regelung - Zulässigkeit der Übermittlung von Daten mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen - wäre daher erst nach Änderung des § 61 PStG möglich.

- 2 -

Ich habe ungeachtet dessen den Auftrag gegeben, zu prüfen, auf welche Weise den Zeitungen trotz der angeführten rechtlichen Schwierigkeiten die Veröffentlichung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen mit Zustimmung der Betroffenen ermöglicht werden kann. Ich werde Sie vom Ergebnis der Bemühungen um Lösung des von Ihnen aufgeworfenen Problems informieren.

Wien, am Juni 1980

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. R. ...', written in a cursive style.